

Aktenzeichen:
6 Cs 32 Js 5583/24



**Amtsgericht Heidenheim a. d.
Brenz**

Beschluss


In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Markus **Haintz**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000161-24

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz durch den Richter am Amtsgericht  am
24. Juni 2024 beschlossen:

1.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Ellwangen vom 29.05.2024 auf Erlass eines Strafbefehls gegen die Angeschuldigte wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

2.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

GRÜNDE:

I.

Die Staatsanwaltschaft Ellwangen hat beantragt, einen Strafbefehl mit folgendem Inhalt gegen die Angeschuldigte wegen Beleidigung nach § 185 StGB zu erlassen:

Am 08.06.2023 gegen 11:07 Uhr kommentierten Sie - vermutlich von Ihrem Wohnsitz in [REDACTED] [REDACTED] - einen auf der Social-Media-Plattform „X“ geposteten Beitrag der Süddeutschen Zeitung über ein Interview mit der Bundestagsabgeordneten Dr. Maria-Agnes Strack-Zimmermann (MdB) über Ihren Account @[REDACTED] mit den Worten: „was für eine kranke Kreatur“, gefolgt von einem „Kotz-Emoji“, um Ihre Missachtung gegenüber der Geschädigten auszudrücken.

Bereits im Ermittlungsverfahren nahm die Verteidigerin der Angeschuldigten Stellung. Diese führte aus, dass ein wirksamer Strafantrag nicht vorliege, sondern dass die „Geschädigte“ nur eine weitere Einnahmequelle für Schmerzensgeld eröffnen wolle. Auch würden mögliche Unterlassungsaufforderungen nur im Interesse des Bevollmächtigten der Geschädigten liegen. Im Übrigen liege auch keine Beleidigung vor.

II.

Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ist aus rechtlichen Gründen abzulehnen, da der dargestellte Sachverhalt der Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB nicht erfüllt. Ausweislich Bl. 4 d. Akten postete [REDACTED] unter seinem Account @[REDACTED] am 18.06.2023 folgendes: „Strack-Zimmermann (FDP): „Was wir brauchen - das mag martialisch klingen - Sie brauchen, um aus Sicht der Bundeswehr zu agieren, ein Feindbild.“ Verteidigungspolitik aus dem letzten Jahrhundert.“

Darunter ist ein Bild mit der Geschädigten mit folgendem Text:
„sueddeutsche.de

Strack-Zimmermann: Bundeswehr braucht ein Feindbild

Die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Bundestags, Maria-Agnes Strack-Zimmermann, fordert eine Neuausrichtung der ...“

Geliked wurde dies von 645 Personen und kommentiert von 198 Personen.

Die Angeschuldigte kommentierte dies am selben Tag gegen 09:07 Uhr unter [REDACTED] von ihrem Account @[REDACTED] wie folgt:

„Was für eine kranke Kreatur“ mit einem sogenannten „Kotz-Emoji“. Ausweislich Bl. 6 d. Akten hat die Angeschuldigte 201 Followers.

Die Geschädigte stellte am 25.09.2023 (u. a.) gegen die Angeschuldigte Strafantrag wegen Beleidigung.

Nach den getroffenen Feststellungen liegt eine Beleidigung nicht vor. Die Abwägung der Meinungsfreiheit der Angeschuldigten und des Persönlichkeitsrechts der Geschädigten führen zu dem Ergebnis, dass hier die Meinungsfreiheit vorrangig ist und überwiegt. Im Beschluss vom 19.05.2020 stellte das Bundesverfassungsgericht folgenden Leitsatz auf (1 BvR 1094/19):

„Den Bürgern muss es möglich sein, straflos und ohne Furcht vor Strafe zum Ausdruck zu bringen, dass sie eine bestimmte Person für ungeeignet zur Führung der von ihm begleiteten öffentlichen und politischen Ämtern halten. Auch solche Kritik gibt zwar nicht das Recht, zu verhetzenden Formen zu greifen, Amtsträger unmäßig zu beschimpfen und in der Öffentlichkeit verächtlich zu machen. Bürger dürfen aber insbesondere gegenüber Amtsträgern in Regierungsfunktionen auch harsche Fundamentalkritik üben und zwar unabhängig davon, ob sie dieses negative Urteil näher begründen und ob es weniger drastische Ausdrucksform für die Kritik gegeben hätte.“

In den Gründen führte das Bundesverfassungsgericht wie folgt aus:

Art. 5 I 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129 [138 f.] = NJW 1980, 2069; BVerfGE 61, 1 [7 f.] = NJW 1983, 1415; BVerfGE 93, 266 [289 f.] = NJW 1995, 3303).

.....

Nach Art. 5 II GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehört auch § 185 StGB (vgl. BVerfGE 93, 266 [290 ff.] = NJW 1995, 3303), auf den sich die angegriffenen Entscheidungen stützen.

Bei Anwendung dieser Strafnorm auf Äußerungen im konkreten Fall verlangt Art. 5 I 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 [295 f.] = NJW 1995, 3303; BVerfG [3. Kammer des Ersten Senats] Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2732/15, BeckRS 2016, 49397 Rn. 12 f.). Darauf aufbauend erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen (vgl. BVerfGE 7, 198 [212] = NJW 1958, 257; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 [293] = NJW 1995, 3303; stRspr). Abweichend davon tritt ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurück, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf (vgl. BVerfGE 82, 43 [51] = NJW 1990, 1980; BVerfGE 90, 241 [248] = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 [293 f.] = NJW 1995, 3303; BVerfGE 99, 185 [196] = NJW 1999, 1322; stRspr).

Aus dem Nichtvorliegen einer solchen – unabhängig von einer Abwägung strafbaren – Antastung der Menschenwürde, Schmähung oder Formalbeleidigung folgt noch keine Vorfestlegung dahingehend, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei der dann gebotenen Abwägungsentscheidung zurückzutreten habe. Eine solche Vorfestlegung ergibt sich auch nicht aus der Vermutung zugunsten der freien Rede. Diese Vermutung zielt insbesondere darauf, der Meinungsfreiheit dann zur Durchsetzung zu verhelfen, wenn es sich bei einer Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (vgl. BVerfGE 7, 198 [208, 212] = NJW 1958, 257; BVerfGE 93, 266 [294 f.] = NJW 1995, 3303). Sie ist Ausfluss der schlechthin konstituierenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine freiheitlichdemokratische Staatsordnung, deren Lebenselement der ständige Kampf der Meinungen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]

= NJW 1958, 257). Als solche begründet die Vermutungsregel keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz. Aus ihr folgt aber, dass auch dann, wenn Meinungsäußerungen die Ehre anderer beeinträchtigen und damit deren Persönlichkeitsrechte betreffen, diese nur nach Maßgabe einer Abwägung sanktioniert werden können. Dabei ist diese Abwägung offen und verlangt eine der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung tragende in Fällen, in denen Äußerungen im oben genannten Sinne im Wege der Abwägung hinter dem Persönlichkeitsschutz zurücktreten sollen (vgl. BVerfGE 93, 266 [295] = NJW 1995, 3303). Darüber hinaus können sich hieraus auch für die Konfliktbewältigung im Einzelnen Vorrangregeln ergeben (vgl. etwa zur Auslegung von Äußerungen BVerfGE 93, 266 [295 f., 297 f., 303 f.] = NJW 1995, 3303). Eine Asymmetrie zwischen den Grundrechten bei der Abwägung insgesamt ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Während Art. 5 I 1 GG demnach als Voraussetzung von Verurteilungen nach § 185 StGB grundsätzlich eine die konkreten Umstände des Falls berücksichtigende Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen verlangt, kann eine Verurteilung ausnahmsweise auch ohne eine solche Abwägung gerechtfertigt sein, wenn es sich um Äußerungen handelt, die sich als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen (vgl. BVerfGE 82, 43 [51] = NJW 1990, 1980; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; BVerfGE 90, 241 [248] = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 [293 f.] = NJW 1995, 3303; BVerfGE 99, 185 [196] = NJW 1999, 1322). Dabei handelt es sich um verschiedene Fallkonstellationen, an die jeweils strenge Kriterien anzulegen sind (vgl. den Kammerbeschluss vom heutigen Tag NJW 2020, 2622 Rn. 18–25 [unter Nr. 2 in diesem Heft]).

Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert (vgl. BVerfGE 82, 272 [283] = NJW 1991, 95). Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die

Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272 [283 f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 [294, 303] = NJW 1995, 3303; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats] NJW 2019, 2600 Rn. 18; s. näher dazu den Beschl. der Kammer vom heutigen Tag NJW 2020, 2622 Rn. 18–20 [unter Nr. 2 in diesem Heft]).

Liegt keine dieser eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen vor, begründet dies bei Äußerungen, mit denen bestimmte Personen in ihrer Ehre herabgesetzt werden, kein Indiz für einen Vorrang der Meinungsfreiheit. Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktion ist dann allerdings – wie es der Normalfall für den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ist – eine grundrechtlich angeleitete Abwägung, die an die wertungsoffenen Tatbestandsmerkmale und Strafbarkeitsvoraussetzungen des StGB, insbesondere die Begriffe der „Beleidigung“ und der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, anknüpft (vgl. BVerfGE 12, 113 [124 ff.] = NJW 1961, 819; BVerfGE 90, 241 [248] = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 [290] = NJW 1995, 3303). Hierfür bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falls und der Situation, in der die Äußerung erfolgte.

Das Ergebnis der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben (vgl. BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; BVerfGE 99, 185 [196 f.] = NJW 1999, 1322; stRspr). Aufgabe des BVerfG ist es lediglich zu überprüfen, ob die Fachgerichte dabei Bedeutung und Tragweite der durch die strafrechtliche Sanktion betroffenen Meinungsfreiheit ausreichend berücksichtigt und innerhalb des ihnen zustehenden Wertungsrahmens die jeweils für den Fall erheblichen Abwägungsgesichtspunkte identifiziert und ausreichend in Rechnung gestellt haben. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.] = NJW 1964, 1715; BVerfGE 93, 266 [296] = NJW 1995, 3303).

Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschrämender

Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. **Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft.** Ungeachtet dessen, dass die Meinungsfreiheit sowohl die Form als auch den Inhalt einer Äußerung schützt (vgl. BVerfGE 54, 129 [138f.] = NJW 1980, 2069; BVerfGE 76, 171 [192] = NJW 1988, 191), kann für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Mit Blick auf die eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation gewährleistende Dimension der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 12, 113 [125] = NJW 1961, 819) darf die Handhabung des § 185 StGB zugleich **nicht dazu führen, Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen;** in diesem Sinn kann auch eine gegebenenfalls beschränkte Ausdrucksfähigkeit und sonstige soziale Bedingtheit des jeweiligen Sprechers in Rechnung zu stellen sein.

Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (vgl. BVerfGE 7, 198 [212] = NJW 1958, 257; BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303).

Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der **Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik** erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfGE 93, 266 [293] = NJW 1995, 3303). Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem

Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden (vgl. BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats] NJW 2009, 3016 Rn. 38). In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats] NJW 1999, 2358).

Unter dem Aspekt der Machtkritik haben die Gerichte auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 II EMRK durch den EGMR zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 111, 307 [316f.] = NJW 2004, 3407; BVerfGE 128, 326 [369] = NJW 2011, 1931).

In ständiger Rechtsprechung betont der Gerichtshof, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (vgl. EGMR [Plenum] Urte. v. 8.7.1986 – 9815/82 § 42 – Lingens/Austria; EGMR Urte. v. 23.5.1991 – 11662/85 § 59 – Oberschlick/Austria I; EGMR Urte. v. 1.7.1997 – 20834/92 § 29 – Oberschlick/Austria II; EGMR Urte. v. 14.3.2013 – 26118/10, § 59 – EON/France). Insofern Politiker bewusst in die Öffentlichkeit treten, unterscheidet sich ihre Situation auch von derjenigen staatlicher Amtswalter, denen ohne ihr besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen wurde.

Allerdings bleiben auch die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte (vgl. dazu BVerfGE 12, 113 [131] = NJW 1961, 819; BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227; BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069; BVerfG [3. Kammer des Ersten Senats] NJW 2016, 2173 Rn. 25) in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus (vgl. BVerfGE 42, 143 [153] = NJW 1976, 1677). Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen weg bewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt.

Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen.

Einem Bundesminister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (vgl. BVerfG NJW 2020, 300 Rn. 108 – Recht auf Vergessen I).

Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falls insbesondere erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Denn für die Freiheit der Meinungsäußerung wäre es besonders abträglich, wenn vor einer mündlichen Äußerung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste (vgl. BVerfGE 76, 171 [192] = NJW 1988, 191; BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats] NJW-RR 2012, 1002 Rn. 16; BVerfG [3. Kammer des Ersten Senats] Beschl. v. 28.9.2015 – 1 BvR 3217/14, BeckRS 2016, 41100 Rn. 16). Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit (vgl. BVerfGE 12, 113 [125] = NJW 1961, 819) impliziert – in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung – die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität (vgl. BVerfGE 33, 1 [14f.] = NJW 1972, 811) und damit auch von Emotionalität und Erregbarkeit. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gilt – unter Berücksichtigung der konkreten Kommunikationsumstände – grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den „sozialen Netzwerken“ im Internet.

Abwägungsrelevant kann dabei auch sein, ob Äußernden aufgrund ihrer beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen – beispielsweise gerichtlichen und behördlichen Verfahren – die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde. Hierbei ist auch der Gesichtspunkt des so genannten „Kampfs um das Recht“ zu berücksichtigen. Danach ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen (vgl. BVerfGE 76, 171 [192] = NJW 1988, 191).

Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen ist die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung (vgl. ebenso für zivilrechtliche Lösungsansprüche BVerfG, NJW 2020, 300 Rn. 125 – Recht auf Vergessen I). Maßgeblich hierfür sind Form und Begleitumstände der Kommunikation. Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise (vgl. BVerfGK 8, 107 [116] = NJOZ 2008, 151), etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei auch hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist (vgl. BVerfG NJW 2020, 300 Rn. 125 – Recht auf Vergessen I).

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien liegt hier kein hinreichender Verdacht für eine Straftat der Beleidigung vor. Zwar ist der Ausdruck „kranke Kreatur“ durchaus drastisch. Der Ausdruck „Kreatur“ kann auch in diskriminierender Form verwandt werden und ist hier mit Sicherheit in herabsetzender Weise gemeint, verstärkt durch den Zusatz „krank“ und das genannte Emoji. Jedoch ist in dieser Äußerung eine strafrechtlich relevante Schmähkritik nicht zu

erkennen. Die Angeschuldigte nimmt hier Bezug auf einen Post eines anderen Users, in welchem die Geschädigte augenscheinlich meint, dass die Bundeswehr ein „Feinbild“ brauche. Die Geschädigte ist als Bundespolitikerin und Vorsitzende des Verteidigungsausschusses weithin bekannt und tritt häufig im öffentlichen Diskurs zu Themen die Bundeswehr und den Ukrainekrieg betreffend auf, was allgemein bekannt sein dürfte, wobei die Geschädigte auch vor kerniger Kritik und drastischer Ausdrucksweise politischen Konkurrenten gegenüber nicht zurückschreckt. Der Post der Geschädigten bezieht sich offensichtlich darauf, dass die Geschädigte meinte, die Bundeswehr brauche ein Feinbild, womit die Angeschuldigte überhaupt nicht einverstanden ist und dies in - wenn auch drastischer Form - zum Ausdruck bringt. Ein Sachbezug zu einer in der Öffentlichkeit häufig diskutierten Problematik (Bundeswehr) liegt auf der Hand.

Auch der Gesichtspunkt der Formalbeleidigung ist hier nicht einschlägig. Die Begriffe „krank“ und „Kreatur“ gehören offensichtlich nicht zum kleinen Kreis sozial absolut tabuisierter Schimpfwörter, deren einziger Zweck es ist, andere Personen herabzusetzen. Sie sind vielmehr, je nach Kontext, durchaus geläufige Ausdrucksmittel von Kritik, auch in der genannten Kombination. Die Äußerung der Angeschuldigten bezieht sich auf die politische Anschauung der Geschädigten und nicht auf die Person der Geschädigten im Sinne eines gezielten persönlichen Angriffs auf deren Ehre: Vielmehr bringt die Angeschuldigten - wie bereits ausgeführt - in - wenn auch drastischer Weise - ihre Meinung zum Ausdruck, welche konträr zur Ansicht der Geschädigten steht. Gerade gegenüber Amtsträger in höheren Funktionen, wozu auch die Geschädigte gehört, dürfen Bürger auch harsche Fundamentalkritik üben. Es ist nicht ersichtlich, dass die Geschädigte über ihre Tätigkeit als Bundespolitikerin hinaus in ihrer persönlichen Sphäre herabgewürdigt werden sollte. Daher überwiegt das grundrechtlich geschützte Recht der Meinungsfreiheit der Angeschuldigten im vorliegenden Falle gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Geschädigten, was die Staatsanwaltschaft völlig verkennt bzw. sich gar nicht damit auseinandergesetzt hat, weshalb der Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

██████████
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Heidenheim a. d. Brenz, 26.06.2024

██████████, JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

